

Teil 3

Verfahren

6. Vorschlagsverfahren

6.1

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.

6.2

Vorschlagsberechtigt sind:

1. Rundfunkveranstalter
2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien
3. Private Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz
4. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
5. FilmFernsehFonds Bayern.

6.3

Die Vorschläge sind von den zuständigen Verantwortlichen (Intendantin oder Intendant, Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Programmdirektorin oder Programmdirektor, Chefredakteurin oder Chefredakteur oder deren ständige Vertreter) zu unterzeichnen.

6.4

Jeder Vorschlagsberechtigte kann pro Kategorie bis zu drei Produktionen vorschlagen.

6.5

¹Die Vorschläge müssen bis zu dem vom Komitee vorgegebenen Termin bei der in der Ausschreibung genannten Adresse zugegangen sein. ²Der Zugang der schriftlichen Unterlagen auf elektronischem Weg ist ausreichend, sofern die notwendigen schriftlichen Unterlagen und die physische Kopie der Sendung (DVD) binnen 14 Tagen nach Ende der Ausschreibungsfrist an der genannten Adresse zugegangen sind.

6.6

Jedes Mitglied des Auswahlausschusses kann weitere Produktionen einbringen.

7. Komitee Bayerischer Fernsehpreis

7.1

¹Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Komitee Bayerischer Fernsehpreis gebildet. ²Vertreter in das Komitee entsenden:

1. der Bayerische Rundfunk
2. das Zweite Deutsche Fernsehen
3. die Bayerische Landeszentrale für neue Medien
4. der FilmFernsehFonds Bayern
5. einzelne private Fernsehanbieter
6. die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)

7. das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

8. die Geschäftsstelle Bayerischer Fernsehpreis.

7.2

Das Komitee ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.

7.3

Das Komitee regelt alle weiteren organisatorischen Einzelheiten für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises.

7.4

Das Komitee schlägt sieben Mitglieder des Auswahlausschusses sowie bis zu sieben Stellvertreter zur Berufung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vor.